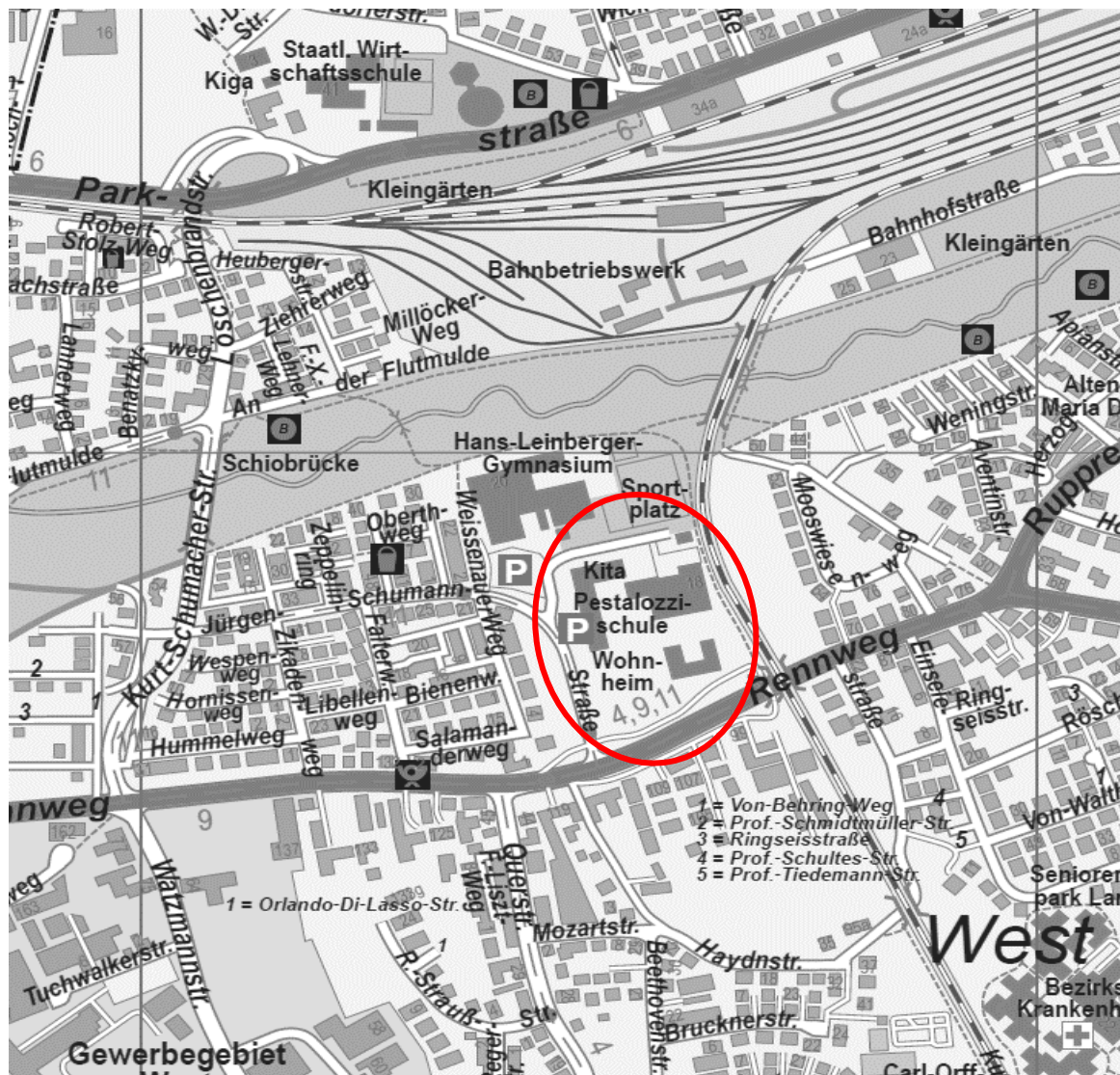


Hinzuwidmung und Einziehung von Flächen an der Pestalozzischule

Gremium:	Verwaltungssenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	2	Zuständigkeit:	Referat 2
Sitzungsdatum:	28.10.2025	Stadt Landshut, den	29.09.2025
Sitzungsnummer:	25	Ersteller:	Herr Berger

Vormerkung:

Kartenauszug Stadtplan Landshut



A. Einziehung eines Teilbereichs des beschränkt-öffentlichen Weges Nr. 266 Fl.Nr. 2217, Gmkg. Landshut.

Mit Eintragungsverfügung vom 15.02.2012 wurde die Fl.Nr. 2217 der Gemarkung Landshut (Parkplatz am Hans-Leinberger-Gymnasium) zum beschränkt-öffentlichen Weg Nr. 266 mit der Beschränkung „Ruhender Verkehr und Lieferverkehr zum Wertstoff-Container“ gewidmet.

Aufgrund des Neubaus des Förderzentrums Landshut wurde ein Teil der Fl.Nr. 2217 Gmkg. Landshut (Abb. 1 grün markierte Fläche) an den Träger des Förderzentrums veräußert. Der derzeitige Parkplatz wird künftig mit den Erschließungsflächen des Förderzentrums gekoppelt und dient als private Verkehrsfläche zugleich als Feuerwehr-Aufstellfläche und Schulbushaltestelle, wodurch diese Fläche einzuziehen ist.

Gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 BayStrWG müssen für die Einziehung dieses Teilbereichs überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen. Überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls fordern eine Einziehung, wenn zum Beispiel der Straßengrund für einen Schulhausbau dringend benötigt wird. Aufgrund dessen, dass für den Neubau des Förderzentrums die Teilfläche unter anderem als Feuerwehr-Aufstellfläche und Schulbushaltestelle verwendet wird sowie in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs zur geplanten Schule, Kindergarten und Kinderkrippe liegt, liegen Gründe des öffentlichen Wohls vor.

Die Einziehungsabsicht ist drei Monate vorher ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Landshut bekannt zu machen (Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG).

B. Widmung eines Teilbereichs Fl.Nr. 2223/6, Gmkg. Landshut zum beschränkt-öffentlichen Weg mit der Beschränkung Geh- und Radweg.

Die in Abb. 1 gelb markierte Fläche dient als Zufahrt zu den dortigen Fahrradstellplätzen des Hans-Leinberger-Gymnasiums. Aufgrund des geplanten Anschlusses zum beschränkt-öffentlichen Weg Nr. 211 (Abb. 1 rot umrandet) soll die Fläche als beschränkt-öffentlicher Weg mit der Beschränkung Geh- und Radweg gewidmet werden. Die rechtlichen Voraussetzungen für die Widmung, insbesondere die dingliche Verfügungsbefugnis über den Straßengrund (Art. 6 Abs. 3 BayStrWG), sind erfüllt.

C. Widmung eines Teilbereichs Fl.Nr. 2223/6, Gmkg. Landshut zum beschränkt-öffentlichen Weg mit Widmungsbeschränkungen.

Aufgrund des geplanten Anschlusses zum beschränkt-öffentlichen Weg Nr. 211 soll die in Abb. 1 türkis markierte Fläche als beschränkt-öffentlicher Weg mit nachfolgenden Beschränkungen gewidmet werden.

- Geh- und Radweg
- Einsatz- und Rettungsfahrzeuge
- Ver- und Entsorgungsfahrzeuge sowie
- Anliegerverkehr

Die Erweiterung der Widmungsbeschränkung im Vergleich zur gelb markierten Fläche (Abb. 1) ist aufgrund der parallel zur Fl.Nr. 2223/6 Gmkg. Landshut befindlichen Einrichtungen des Förderzentrums (Küche, Parkplätze des Förderzentrums-personals) notwendig.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Widmung, insbesondere die dingliche Verfügungsbefugnis über den Straßengrund (Art. 6 Abs. 3 BayStrWG), sind erfüllt.

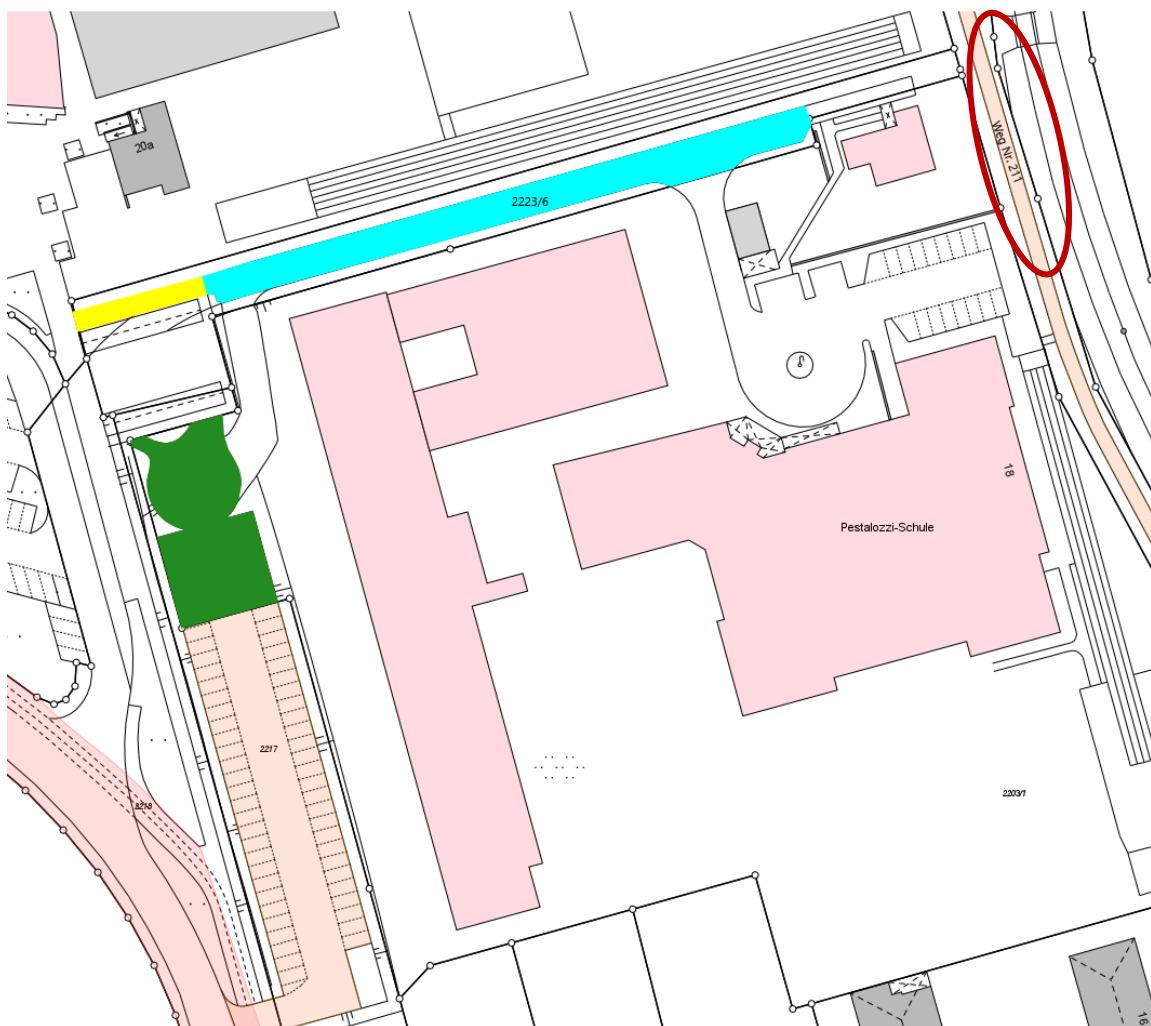


Abb. 1 Geobasisdaten©Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Die im beigefügten, einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Lageplan grün gekennzeichnete Fläche in Abb. 1 wird eingezogen. Die Einziehungsabsicht ist drei Monate vorher im Amtsblatt der Stadt Landshut ortsüblich bekannt zu machen und danach zu verfügen.
3. Die im beigefügten, einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Lageplan gelb gekennzeichnete Fläche in Abb. 1 wird zum beschränkt-öffentlichen Weg mit der Beschränkung „Geh- und Radweg“ gewidmet.
4. Die im beigefügten, einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Lageplan türkis gekennzeichnete Fläche in Abb. 1 wird zum beschränkt-öffentlichen Weg gewidmet. Die Widmungsbeschränkungen lauten: „Geh- und Radweg, Einsatz- und Rettungsfahrzeuge, Ver- und Entsorgungsfahrzeuge sowie Anlieger frei“.